

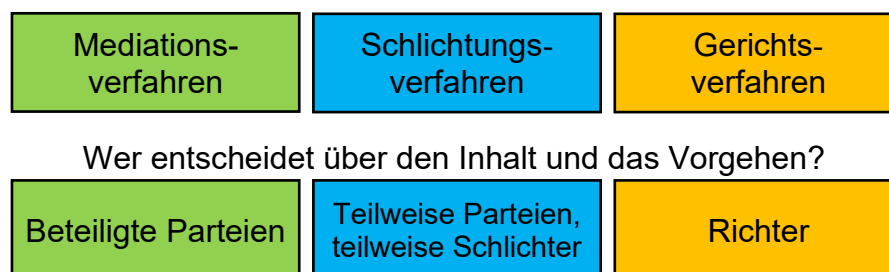
## Merkblatt Konfliktlösungsmethoden

### Einleitung

Um Konflikte, Streitigkeiten und Differenzen zu lösen, gibt es viele verschiedene Vorgehensweisen. Dieses Merkblatt gibt zunächst einen Überblick der üblichsten Verfahren, die anschliessend detaillierter vorgestellt werden. Beim Entscheid, welches Verfahren im konkreten Fall angezeigt ist, unterstützen wir Sie gerne.

### Überblick der Konfliktlösungsmethoden

In der Praxis werden diverse unterschiedliche Verfahren durchgeführt, häufig auch ohne klare Abgrenzungen zueinander. Die nachfolgende Darstellung zeigt lediglich die drei üblichsten Verfahren auf, wobei es auch hier Überschneidungen und Kombinationen geben kann.



Bei der Verfahrenswahl ist also der Entscheid zentral, wie stark man selbst noch über den Ablauf des Verfahrens und die Inhalte der Vereinbarung mitbestimmen kann.

### Mediationsverfahren

Die beteiligten Parteien erarbeiten unter der Gesprächsleitung einer ausgebildeten Mediationsperson eine massgeschneiderte Lösung, die die wichtigsten Anliegen und Interessen der beteiligten Parteien zu kombinieren versucht und diese in einem rechtskräftigen Vertrag festhält.

Zu Beginn der Mediation wird besprochen, wann welche Beteiligten und allenfalls externen Experten (eher in Ausnahmefällen auch Anwälte) an der Lösungsfindung mitarbeiten. Die Mediationsperson unterstützt die Parteien so, dass auch heikle Themen in gewinnbringender Form besprochen werden können. Das Vorgehen in der Mediation ist lösungsorientiert und zukunftsgerichtet.

Eine Mediation wird idealerweise in die Wege geleitet, bevor Verfahren an Gerichten anhängig gemacht wurden. Dies kann in Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit entsprechenden Vertragsklauseln festgelegt werden, auch wenn sie rechtlich nicht verbindlich sind. Sie kann aber ebenfalls nach der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder sogar in höheren Instanzen begonnen werden. Die Gerichtsverfahren sistieren dann vorhandene Fristen während des Mediationszeitraums. Falls sich die Parteien in der Mediation nicht einigen, stehen ihnen weiterhin alle anderen Verfahrensmöglichkeiten zur Beilegung des Konflikts offen.

## **Schlichtungsverfahren**

Unter dem Begriff Schlichtung werden unterschiedliche Verfahren zusammengefasst. In diesem Merkblatt wird die aussergerichtliche Schlichtung betrachtet. (Zur gerichtlichen Schlichtung als Teil eines Zivilprozesses, siehe Merkblatt «Zivilprozess»).

Bei dieser versucht eine Schlichtungsperson, oft nach nicht genau definiertem Verfahren, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

Im Schlichtungsverfahren muss die Rolle der beigezogenen Person klar definiert sein: entweder Fachexperte und Schiedsrichter oder Vermittler zwischen den Parteien. Eine Vermischung dieser unterschiedlichen Rollen führt zu unklaren Dynamiken, die in der Regel das Finden einer gemeinsam getragenen Lösung nicht optimal unterstützen. Die Kompetenzen des Schlichters und die Verbindlichkeit der Entscheide/Empfehlungen sind unter den Parteien in einer Schlichtungsvereinbarung zu regeln.

Nachfolgend werden die drei üblichsten Methoden im Bauwesen kurz beschrieben.

**Minitrial:** Bei dieser Methode wird ein sogenanntes «Gruppentribunal» aus den hierarchisch obersten Personen der Parteien und einem Schlichter zusammengestellt. Das Tribunal hört die hierarchisch tiefer gestellten, direkt involvierten Konfliktparteien an und unternimmt einen Vermittlungsversuch. Gelingt dieser nicht, fällt es einen Entscheid. Dieser Entscheid kann in der Regel bei einem ordentlichen Gericht auf dem Rechtsweg angefochten werden.

**ENE = Early Neutral Evaluation:** In diesem Verfahren hört der Schlichter (Evaluator) die Parteien in begrenztem Aufwand an. Anschliessend gibt er eine Prognose zur Bandbreite eines möglichen Entscheides vor Gericht ab. Danach wird geklärt, ob sich die Parteien einigen können.

**Additional External Expert=AEE:** Der AEE kann zusätzlich zum Mediator als neutrale von allen Parteien akzeptierte Fachperson beigezogen werden und wird für Einschätzungen als Stimme von aussen in die Mediation integriert. Dies kann in komplexen Themen unterstützen, so dass die Parteien in strittigen Fragen einfacher zu gemeinsamen Lösungen finden.

## **Gerichtsverfahren (ordentliches Gericht und Schiedsgericht)**

Bei den Gerichtsverfahren wird unterschieden zwischen Schiedsgerichten und den ordentlichen Gerichten. Hier werden primär die Merkmale von Schiedsgerichten erläutert, da die ordentlichen Gerichte fest definierte Abläufe und Regeln haben.

Für ein Schiedsverfahren bestimmen die Parteien im Voraus oder ad hoc die als Schiedsrichter fungierende Person oder ein Gremium. Die Schiedsrichter leiten anschliessend einen dem ordentlichen Gerichtsverfahren ähnlichen Prozess zwischen den Parteien, die i.d.R. zusätzlich anwaltlich vertreten werden. Vorteile liegen in der Flexibilität und der Vertraulichkeit des Verfahrens. Am Ende des Verfahrens fällen die Schiedsrichter den abschliessenden Entscheid. Vor einem ordentlichen Gericht können lediglich noch Verfahrensfehler des Schiedsgerichtsverfahrens eingeklagt werden. Die Kosten eines Schiedsgerichtes sind meist höher als bei anderen Verfahren. Im Vergleich zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren kann es durch die schnellere Abwicklung auch günstiger ausfallen.

Mediationsklauseln werden manchmal ergänzt mit Angaben zum Schiedsgericht. Sollte die Mediation scheitern oder nicht mehr gewünscht werden, wird an Stelle des ordentlichen Gerichts das erwähnte Schiedsgericht einberufen. Dies birgt zumindest den Vorteil, dass im Vorfeld Einigkeit über die Zusammensetzung herrscht und in der Regel die Urteile schneller vorliegen.